

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT FZ.2018.5 vom 25. September 2018

Bs Sozialversicherungsgericht, 2018-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_FZ.2018.5

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT FZ.2018.5 du 25 septembre 2018

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT FZ.2018.5 del 25 settembre 2018

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 13. Februar 2019

Mitwirkende

Dr. A. Pfeleiderer (Vorsitz), P. Waegeli, Dr. med. W. Rühl

und Gerichtsschreiberin M^{Law} L. Marti

Parteien

A_____

Beschwerdeführer

Ausgleichskasse B_____

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

FZ.2018.5

Einspracheentscheid vom 25. September 2018

Anspruch auf Ausbildungszulagen wenn das Kind ein Praktikum absolviert

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeleiderer M^{Law} L. Marti

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;

b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.